

46. 1. Darf die vorläufige polizeiliche Ergreifung und Festnahme einer bei Verübung einer strafbaren Handlung betroffenen oder gleich nach derselben verfolgten Person zu dem Zwecke erfolgen, letztere von der Verübung weiterer Vergehen abzuhalten?
2. Fällt das Verbot des Eindringens in eine fremde Wohnung zur

Nachtzeit dann hinweg, wenn das Ansuchen zum Eintreten von einer außerhalb der Wohnung befindlichen Person gestellt wurde?

St.G.B. §. 113. Preussisches Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Februar 1850 §§. 2. 9 u. 10. (G.G. S. 45.)

II. Straffenat. Ur. v. 3. Februar 1880 g. J. Rep. 348/79.

I. Kreisgerichtsdeputation Publitz.

II. Appellationsgericht Cöslin.

Aus den Gründen:

„Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint begründet.

Gegenüber der Anklage, welche dahin ging, daß Angeklagter den Nachtwächter Sch., welcher mit dessen Verhaftung wegen Bedrohung und Übertretung aus §. 360 Ziff. 11 St.G.B.'s beauftragt und in rechtmäßiger Amtsausübung begriffen war, thätlich angegriffen habe, ist von dem Appellationsrichter die Frage der Rechtmäßigkeit der Handlungsweise des Angeklagten gegenüber der beabsichtigten Verhaftung nicht erschöpfend erörtert, die Freisprechung vielmehr auf die Vorfrage gegründet worden, ob Sch. zum Eintritte in die Wohnung des Angeklagten während der Nachtzeit überhaupt berechtigt gewesen sei.

Die Verneinung dieser Frage wird darans hergeleitet, daß einer der Ausnahmefälle nicht vorliegt, worin zufolge der §§. 9 und 10 des preussischen Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 das Verbot zur Nachtzeit in eine fremde Wohnung einzudringen hinwegfällt, namentlich Angeklagter von den betreffenden Polizeibeamten weder bei Ausföhrung einer strafbaren Handlung betroffen, noch gleich nach derselben verfolgt worden, der ausgesprochene Zweck des amtlichen Einschreitens des Polizeiverwalters N., welcher den Nachtwächter Sch. zu seiner Unterstützung herangezogen, vielmehr der gewesen sei, den Angeklagten durch seine Festnahme zu verhindern, fernerweit strafbare Handlungen, sei es durch Mißhandlung seiner Frau oder Erregung ruhestörenden Lärms zu begehen.

Diese Entscheidung beruht in mehrfacher Beziehung auf einem Rechtsirrtum.

Ein solcher liegt zunächst in der Annahme, daß Angeklagter nicht bei einer strafbaren Handlung betroffen worden sei. Denn nach der Anklage und dem Inhalte des ersten Erkenntnisses, das in dieser Be-

ziehung von dem Appellationsrichter nicht abgeändert worden ist, hatte Angeklagter in seiner Wohnung durch Lärmen und sonstige Ungebührlichkeiten Handlungen verübt, welche sich rechtlich als grober Unfug darstellen.

Er war daher bei Verübung einer strafbaren Handlung betroffen worden, seine vorläufige Festnahme mithin nach §. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 gestattet.

Es kommt ferner für die Frage, ob die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person erfolgen dürfe, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt wird (§. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1850), und folgeweise für die weitere Frage, ob aus dieser Veranlassung das Eindringen in eine Wohnung zur Nachtzeit gestattet sei (§. 10 das.), nicht auf den gleichzeitig verfolgten weiteren Zweck an, welchen die Ausführungsbeamten bei ihrem Vorgehen etwa verfolgten. Sie konnten sehr wohl bezwecken, den Angeklagten von der Verübung fernerer Straftthaten abzuhalten, ohne daß die Ausführung der Festnahme des Angeklagten und die darauf gerichtete Absicht unberechtigt wurden. Der Polizeibeamte hat nicht zu prüfen, welches die Wirkungen und Folgen der Festnahme sind, er hat nur zu prüfen, ob für letztere die gesetzlichen Voraussetzungen des §. 2 vorliegen.

Ist dieses der Fall, so wird das ihm durch das Gesetz verliehene Recht durch die Nebenrückficht, daß bei Ausübung desselben der zu Ergreifende für die fernere Störung der Rechtsordnung unschädlich gemacht wird, eher verschärft als abgeschwächt.

Es hat ferner der Appellationsrichter die thatsächliche Unterlage des ersten Erkenntnisses unverändert beibehalten und, nachdem der erste Richter als erwiesen angenommen, daß die Ehefrau des Angeklagten an die Polizeibehörde das Ansuchen gestellt, ihr gegen ihren in der Wohnung befindlichen Chemann Schutz zu gewähren, da derselbe Alles zertrümmere, sie selbst gemißhandelt und aus der Wohnung geworfen, dadurch, daß er das Vorhandensein eines Ausnahmefalles aus §. 9 des Gesetzes verneinte, der Aufforderung der Ehefrau um Schutz mit Unrecht die Bedeutung für die Befugnis der Polizeibehörde zum Eintritt in die Wohnung zur Nachtzeit abgesprochen.

Nach §. 9 begreift das Verbot des Eindringens zur Nachtzeit nicht den Fall eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen An-

fuchens und ein solches war hier von der Ehefrau des Angeklagten an die Polizeibehörde gestellt. Denn dieser Fall wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Ehefrau des Angeklagten zu der Zeit, als ihr Hilfesuchung an die Polizei gelangte, sich außer dem Hause befand, weil ihr Ehemann sie aus demselben hinausgeworfen. Das Gesetz verlangt nur, daß das Hilfesuchung aus dem Innern der Wohnung hervorgegangen sei, daß also Jemand, der sich im Innern der Wohnung befand, dasselbe unmittelbar oder mittelbar nach außen hat gelangen lassen. Welches Mittels sich der Ansuchende bediente, sein Ansuchen zur Manifestation zu bringen, ist für die Sache ohne Belang, er kann daher auch durch freiwilliges Verlassen der Wohnung die Hilfe herbeiholen, insoweit es sich darum handelt, sich in der Wohnung selbst den erforderlichen Rechtsschutz zu verschaffen. Hiernach ist es, nachdem für die Ehefrau die Veranlassung zur Annehmung polizeilicher Hilfe während ihres Aufenthaltes in der Wohnung entstanden, noch weniger von Bedeutung, daß das Verlassen derselben ein erzwungenes war und gerade einen Teil der Widerrechtlichkeit bildete, gegen welche das Hilfesuchung sich richtete.“